

3. April 2024

Verordnung Aktuell

Blankverordnung für Ergotherapie ab 1. April 2024

Ab 1. April 2024 können Sie – alle Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Vertragspsychotherapeutinnen und -therapeuten – eine Blankverordnung für Ergotherapie ausstellen.



Es bleibt Ihre ärztliche bzw. psychotherapeutische Entscheidung, ob im konkreten Fall eine Blankverordnung oder eine konventionelle Verordnung ausgestellt wird. In medizinisch begründeten Fällen kann von einer Blankverordnung abgesehen werden.

Möglich ist eine Blankverordnung für Ergotherapie für folgende **bestimmte Diagnosen**:

Blankverordnung durch Vertragsärztinnen bzw. -ärzte

Diagnosegruppe SB1: Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten mit motorisch-funktionellen Schädigungen, z.B.

- entzündlich-rheumatische Erkrankungen, z.B. reaktive Arthritis, Arthritis psoriatica, Rheumatoide Arthritis, Arthritis bei Kollagenosen
- traumatische Gelenkerkrankungen und Operationsfolgen
- Endoprothesenimplantation
- Schultersteife

Blankverordnung durch Vertragsärztinnen bzw. -ärzte und Vertragspsychotherapeutinnen bzw. -therapeuten

Diagnosegruppe PS3: Wahnhafte und affektive Störungen / Abhängigkeitserkrankungen

- Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- Affektive Störungen, z.B. depressive Störungen
- Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, z.B. Abhängigkeitssyndrom

Diagnosegruppe PS4: Dementielle Symptome

- Morbus Alzheimer, z.B. im Stadium der leichten Demenz (Clinical Dementia Rating [CDR] 0,5 und 1,0)

Konkretes Vorgehen

Schritt 1

Ihre Heilmittel-Verordnungssoftware fragt Sie bei den genannten Diagnosegruppen, ob eine Blankverordnung ausgestellt werden soll.

„Die Diagnose in Verbindung mit der Diagnosegruppe entspricht den Kriterien einer Blankverordnung. Soll eine Blankverordnung ausgestellt werden?“

Schritt 2

Bestätigen Sie diese Abfrage,

*„Ja, Heilmittel, Behandlungseinheiten und Therapiefrequenz werden vom Therapeuten festlegt.
Die Verordnung unterliegt nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung.“*

→ Dann kennzeichnet Ihre Software die Verordnung als **Blankverordnung**.



Für Blankverordnungen tragen die behandelnden Ergotherapeutinnen und -therapeuten die wirtschaftliche Verantwortung. Blankverordnungen unterliegen damit nicht den vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106b SGB V.

Natürlich können Sie auch auf eine Blankverordnung verzichten, indem Sie die Abfrage verneinen.

*„Nein, auf eine Blankverordnung wird aus medizinischen Gründen verzichtet.
Angaben zu Heilmittel(n), Behandlungseinheiten und Therapiefrequenz sind vom Arzt festzulegen.“*



Die wirtschaftliche Verantwortung bleibt dann bei Ihnen bestehen.

Ihre Verordnungssoftware wird eine Blankverordnung als solche kennzeichnen, indem sie das Wort **BLANKOVERORDNUNG** in das Feld *„Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges“* einfügt.

Auf einer Blankoverordnung machen Sie **keine näheren Angaben**

- zum Heilmittel gemäß Heilmittelkatalog,
- zu ergänzenden Angaben zum Heilmittel (z.B. Doppelbehandlung),
- zur Anzahl der Behandlungseinheiten,
- zur Therapiefrequenz der Behandlung.

Diese Entscheidungen treffen die Ergotherapeutinnen bzw. -therapeuten. Diese übernehmen auch die wirtschaftliche Verantwortung für die Behandlung.

Weitere Details, die das Ausfüllen des Muster 13 betreffen, lesen Sie in unserer Ausfüllhilfe auf unserer Homepage:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/heilmittel-und-hilfsmittel#c8247

Therapiebericht

Fordern Sie einen Therapiebericht an, dann enthält dieser mindestens folgende Informationen:

- Geplantes Therapieziel
- Darstellung der erzielten Behandlungsergebnisse
- Angewendete Heilmittel und Anzahl der Behandlungstermine
- Angabe der erbrachten Zeitintervalle pro Blankoverordnung
- Angabe der Frequenz

Gültigkeit der Blankoverordnung

Eine Blankoverordnung ist **max. 16 Wochen** gültig, ab dem Verordnungsdatum.

Auch eine Unterbrechung innerhalb der 16-Wochen-Frist führt nicht zu einer Verlängerung der Gültigkeit.

Nach spätestens 16 Wochen kann ein **erneuter Arztkontakt** stattfinden, um die medizinische Indikation für eine Ergotherapie zu überprüfen. Anschließend entscheidet sie über die weitere Behandlung und eine erneute Verordnung.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr